



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

## Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

Direktor der Landwirtschaftskammer NRW  
als Landesbeauftragter

12.05.2009  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
IV-7-080 072 2000  
II-5-2220.02  
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann  
Telefon 0211 4566-660  
Telefax 0211 4566-946  
hans-juergen.fragemann  
@munlv.nrw.de

### **Wasserwirtschaft; Vollzug der JGS-Anlagenverordnung**

Die „Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Abl. EG Nr. L 375 S.1 - JGS-AnlagenV“ legt unter Nr. 4.1 des Anhangs zu § 3 JGS-AnlagenV fest, dass für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten zu schaffen ist. Die Berechnung des Fassungsvermögens muss sich an dem Anfall pro Tiereinheit entsprechend gesicherter fachwissenschaftlicher Praxis ausrichten. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den Anfallmengen auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

Mit Rundschreiben an ihre Kreisstellen vom 20. Februar 2007 (siehe Anlage) hat die Landwirtschaftskammer auf diese Rechtslage hingewiesen. Allerdings wird in dem dortigen Berechnungsschema auf weitere Einleitungen insbesondere von Niederschlagswasser nicht eingegangen.

Ich weise deshalb auf Folgendes hin:

Entsprechend der oben genannten Rechtslage ist für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten zu schaffen und ggfls. nachzuweisen. Dabei sind in der Bemessung der

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Lagerkapazitäten alle tatsächlich in die Lagerbehälter erfolgenden Einleitungen zu berücksichtigen. Seite 2 von 2

Soweit in diesem Zusammenhang auch Niederschlagswasser in Lagerbehälter eingeleitet wird, kann bei der Ermittlung der maßgeblichen Niederschlagswassermengen pauschal vom halben mittleren jährlichen Niederschlag ausgegangen werden. Dieser kann für die Normalperiode 1961 bis 1990 im Internet beim Deutschen Wetterdienst unter <http://www.dwd.de> abgerufen werden. Ein Abzug für Verdunstung ist dann nicht in Abzug zu bringen.

Als zu entwässernde Fläche gilt die Fläche, die im Mittel des Zeitraums der notwendigen Lagerkapazität von 6 Monaten in die Lagerbehälter entwässert. Werden Teilflächen zeitweise nicht in Lagerbehälter entwässert, so kann das bei der Bemessung und beim Nachweis der Lagerkapazität angerechnet werden. Bei Siloplatten kann in der Regel die Hälfte der Gesamtfläche zugrunde gelegt werden, wenn bei abgedecktem Silo das auf der Abdeckung anfallende Niederschlagswasser getrennt abgeführt wird.

Ich bitte Sie, diesen Erlass an alle unteren Wasserbehörden Ihres Bezirks weiter zu leiten. Den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten bitte ich, diesen Erlass bei Beratung und CC-Kontrollen zugrunde zu legen.

Im Auftrag

Gerhard Odenkirchen